

Hans Müller
St. Jakob-Strasse 295
4000 Basel

EINSCHREIBEN

Polizei Basellandschaft
Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung
Nachrichtendienst
Rheinstrasse 25
4410 Liestal

Basel, 25. November 2008

Aktenzeichen 2008/007/RV

Stellungnahme Rayonverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne mache ich von meinem Recht auf Gehör Gebrauch und beantrage innert Frist, dass kein Rayonverbot auszusprechen sei.

Begründung

Der Vorfall nach dem Spiel FC Basel – YB hat sich völlig anders zugetragen als von Ihnen dargestellt:

Ich stand an der Kreuzung beim Gartenbad St. Jakob, zusammen mit ein paar anderen Matchbesuchern. Da kam Herr Baumann von Richtung Muttenz in Zivil und in Begleitung einer Dame auf uns zu. Er sagte weder guten Abend, noch begrüßte er uns sonst wie, sondern meinte lediglich, und dies ziemlich arrogant "verschwindet vo do!". Da wir ja nichts Verbotenes machten (wir standen lediglich da und redeten) erwiderte ich: "Wer sind denn Sie? Mit Ihnen will eigentlich niemand reden". Darauf reagierte er mit den Worten: "Von ihnen will ich gleich mal den Ausweis sehen". Herr Baumann hat sich aber nicht als Polizist vorgestellt und auch keinen Ausweis gezeigt. Ich hab dann geantwortet "Nein, sicher nicht" und bin etwa 30 Meter Richtung Grün80 davon gegangen. Ich hörte noch wie er mir in einem sehr hämischen Tonfall nachrief: "Ah jetzt hetter Angst, jetzt muesser devo laufe". Ich sah dann wie Herr Baumann mit andern Matchbesuchern redete und ging in Richtung der Gruppe zurück. Als er mich sah sagte er nur, „Ich merk mr di Gsicht, ich seh dich nämli sicher wieder“. Ich antwortete: „Jojo, ich weiss mr seht sich immer zwei mol im Läbe, ich merk mir Ihres Gsicht au.“ Das war das ganze Geschehnis, darauf ging ich mit den andern Matchbesuchern kurz in die Hattrickbar, wo ich erstmals erfuhr, dass der Herr ein Polizist sei und Baumann heisse.

Die ebenfalls anwesende Zivilpolizistin hat während des ganzen Vorfalls nichts gesagt. Auch wurde ich, nachdem ich wieder in Richtung Gruppe kam, nicht mehr nach meinem Ausweis gefragt, was ja ohne weiteres nochmals hätte gemacht werden können!

Nach Fussballspielen sind in der Nähe der Tramhaltestelle öfters „komische“ Leute anzutreffen, welche andere Matchbesucher blöd anmachen. Die beste Reaktion ist jeweils, nicht zu antworten oder sich zu entfernen.

Auf dem Statthalteramt wurden neben mir auch Zeugen zu diesem Vorfall vernommen. Ich verlange, dass alle diese Aussagen zu den Akten genommen und berücksichtigt werden.

„Gewalt und Drohung gegen Beamte“ gemäss Art. 285 StGB ist schon allein deshalb nicht erfüllt, weil sich Herr Baumann trotz Zivilkleidung nicht als Beamter zu erkennen gegeben und auch nicht ausgewiesen hat, wie dies ? 20 Abs. 2 PolG vorschreibt. Zudem habe ich ihn weder durch eine Drohung, noch durch eine Tötlichkeit an einer Amtshandlung gehindert. Falls Herr Baumann sich durch meine ?usserung, in der ich lediglich seine Aussage wiederholte, tatsächlich bedroht fühlte, steht es ihm natürlich frei, ein Privatklageverfahren wegen Drohung gemäss Art. 180 StGB einzuleiten und einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen, wie dies alle Anderen auch tun müssen. Auch kommt hinzu, dass weder Drohung gemäss Art. 180 StGB noch das „sich Entziehen einer Personenkontrolle“, welches strafrechtlich nicht relevant ist, gemäss Art. 21 a VWIS als gewalttätiges Verhalten gelten.

Allgemeine Bemerkungen Rayonverbot

Zu einem möglichen Rayonverbot, wie es in Ihrem Schreiben vom 17. November 2008 angedroht wurde, merke ich rein prophylaktisch Folgendes an:

Dauer des Rayonverbots

Gemäss Art. 24 b Abs. 2 BWIS kann ein Rayonverbot längstens für ein Jahr ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Dauer ist der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, welcher in der Botschaft des Bundesrats (Beilage) wie folgt zum Ausdruck kommt:

Die Dauer eines Rayonverbotes richtet sich nach der Schwere des Gewaltaktes und nach den konkreten Umständen. Wer etwa durch sein Verhalten als Rädelsführer eine Schlägerei auslöst, soll für längere Zeit von den Stadien ferngehalten werden als Personen, die als "Mitläuferinnen" und "Mitläufer" auftreten. Die Dauer des Verbots ist deshalb in Absatz 2 variabel ausgestaltet, längstens aber auf ein Jahr beschränkt. Damit wird in der Regel eine ganze Spielsaison erfasst.

Da es sich im vorliegenden Fall im Maximum um eine Bagatelle handeln kann, wäre die vorgesehene Maximaldauer von einem Jahr auf jeden Fall unangemessen.

Umfang des Rayons

Die oben zitierte Botschaft des Bundesrats zum BWIS, welche als Wille des Gesetzgebers verstanden werden muss, sagt zum Umfang von Rayons:

Die kantonalen Behörden bestimmen den geografischen Raum des Verbots (Rayon) für jedes Stadion bzw. jeden Ort mit Sportveranstaltungen einzeln. Das Verbot umfasst in jedem Fall nur das öffentlich zugängliche Gebiet innerhalb des Rayons und sollte so festgelegt werden, dass etwa Lokale in der Nähe von Stadien, in denen sich die gewaltbereiten Fans versammeln, mitefasst werden. Andererseits sollten z.B. öffentliche Spitäler oder Schwimmbäder nicht Teil eines Rayons sein, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die vom Verbot betroffenen Personen in Bezug auf den Zweck der Massnahme unverhältnismässig ist.

Auf dem Plan, welcher Ihrem Schreiben vom 17. November 2008 beilag, ist ein übergrosses Rayon eingezeichnet, in welchem neben der Sporthalle St. Jakob und der Eishalle das gesamte Naherholungsgebiet Grün 80 mit botanischem Garten, Leichtathletikstadion, Breitensportanlagen, Park im Grünen sowie das Gartenbad St. Jakob, die Reitsportanlage Schänzli und das Kunsthaus Baselland enthalten ist. Ebenso führen die Tramlinien 10, 11 und 14 sowie die Buslinien 36, 37, und 64, welche teilweise essentiell für die Anbindung der Vorortsgemeinden ans Stadtzentrum sind, durch das Rayon. Da ich in Arlesheim einen Zweitwohnsitz habe, wäre ich besonders stark betroffen, da ich bei jedem Spiel während einer langen Dauer weder mit dem Tram in die Stadt noch nach Hause fahren könnte. Im Kontext mit der Botschaft des Bundesrats kann eine derart einschneidende Einschränkung der Bewegungsfreiheit keinesfalls als verhältnismässig bezeichnet werden.

Frist für rechtliches Gehör

Bezüglich rechtlichem Gehör füge ich an, dass dieses essentiell ist und dass das Bundesgericht gemäss ständiger Praxis selbst gerichtliche Beschlüsse aufhebt, sofern das rechtliche Gehör nicht ordentlich gewährt wurde. Vorliegend setzten Sie mit Datum vom 17. November 2008 und Postaufgabe vom 18. November 2008 eine Frist von 10 Tagen, um zu einem am 1. Dezember 2008 beginnenden Rayonverbot Stellung zu nehmen. Bei optimalem Postweg beginnt die Frist frühestens am 20. November zu laufen, so dass bei Ausnutzung der Frist trotz einer Stellungnahme lediglich aufgrund der Akten entschieden würde.

Abschliessend beantrage ich nochmals, dass aufgrund obiger Erwägungen kein Rayonverbot auszusprechen sei.

Freundliche Grüsse

Hans Müller